Königl. privilegirte Stettiner Zeitung.



Im Verlage von Herrm. Gottfr. Effenbart's Erben. (Interim. Redacteur: A. H. G. Effenbart.)

№ 84. Freitag, den 14. Juli 1843.

Berlin, vom 13. Juli.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Konsistorial-Rath, Mitglied des Königl. Konsistoriums zu Koblenz und ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Bonn, Dr. Nitzsch, das Prädikat „Ober-Konsistorial-Rath" zu verleihen; dem Regierungs- und Schulrath Dr. Weiß in Merseburg die nachgesuchte Entlassung in Gnaden zu ertheilen und ihm den Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths; so wie dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Bonn, Dr. Bleek, den Charakter als Konsistorial-Rath; und dem Hofstaats-Secretair Heinrich Theodor Illaire den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 2359 die Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien. Vom 21. September 1842. Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 2360 vom 30. Mai d. J. wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schifffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger; und

No. 2361 vom 7. Juni d. J., die Vertretung der Kukerneseschen und Linkuhnenschen Deich-Sozietäten in Prozessen durch Deputirte betreffend; endlich

No. 2362 das Publikations-Patent, den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 15. September 1842 wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser im Wege des Rekurses an dieselben gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel betreffend. Vom 7. Juni d. J.

Vom Rhein, vom 27. Juni.

Die Freude der Holländer über den Nichtanschluß Hannovers an den Zollverein ist in der neuesten Zeit durch die Nachricht eines bevorstehenden Vertrags zwischen dem Verein und Belgien, wodurch letzterem nicht unwichtige Begünstigungen für den Verkehr mit Deutschland eingeräumt werden sollen, bedeutend gedämpft worden. Mit Eifersucht und Besorgniß sieht man in Haag und Amsterdam, wie der Deutsche Transithandel mit der Vervielfältigung der Transportmittel mehr und mehr den Weg über Belgien nimmt. Noch weiß man nicht, worin die Zugeständnisse, welche deutscher Seits der Belgischen Regierung gemacht werden, bestehen, gewiß ist aber, daß Holland dabei der verlierende Theil sein wird. So werden nach und nach auf dem Wege fühlbarer Erfahrung Myn Heers denn doch zur Ueberzeugung gelangen, daß es nicht gut gerechnet war, das große Hinterland, dessen Märkte man nicht entbehren kann, durch Selbstsucht und übermüthigen Trotz gegen sich aufzureizen. Es spricht sich auch bereits jetzt unter den einsichtsvollern Holländischen Geschäftsleuten allgemein der Wunsch aus, daß die Regierung endlich mit Deutschland zu einer Verständigung kommen möge. Diese scheint aber nicht geneigt zu sein, das „bis an das Meer" fallen zu lassen, oder wenigstens Bedingungen an die Aufgebung dieses angemaßten Rechts anzuknüpfen, welche Deutschland im

Gefühle seiner Würde zurückweisen muß. Auch dauern die Klagen über die Chikanen, welche die Deutschen Schiffe auf der Holländ. Rheinstrecke erfahren, immer noch fort. Diese gehen zwar nicht von der Regierung aus, allein sie drückt mit duldsamer Unthätigkeit die Augen darüber zu, was im Grunde genommen, eins und dasselbe ist. Wie anders verfährt dagegen die Belgische Regierung? Unveränderlich in ihren Bestrebungen, den Verkehr mit Deutschland zu erleichtern, hat sie in kurzer Zeit eine Reihe von Maßregeln ins Leben gerufen, die bereits jetzt ihre schönen Früchte tragen; wir nennen hier nur die Aufhebung der Transitzölle, auf die sowohl zu Wasser als zu Land nach dem Rhein gehenden Waaren, die bedeutende Ermäßigung der Frachtsätze für die nach Köln auf der Eisenbahn zu befördernden Ladungen und die Einrichtung der directen Segel- und Dampfschifffahrt zwischen Antwerpen und dem Rhein, für die, wie man vernimmt, die Frachtpreise noch niedriger gestellt werden. — Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die von Belgien in jeder Beziehung gegen Deutschland an den Tag gelegte Zuvorkommenheit in Berlin den günstigsten Eindruck hervorgebracht hat, und daß man dort Alles thun wird, was sich mit den Interessen des Vereins verträgt, um den Handel und Verkehr mit diesem Lande zu heben und zu fördern.

München, vom 5. Juli.

In der vorgestrigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde zunächst von dem Abgeordneten Dr. Schwindl für den zweiten Ausschuß Vortrag über das Ausgaben-Budget für die fünfte Finanzperiode erstattet, dann aber zur Berathung des Gesetz-Entwurfs übergegangen, betreffend „die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau," oder nach dem Gutachten des Ausschusses: „den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau." Es hatten sich 6 Redner vorher einschreiben lassen, 5 sind für, und einer, der erste Secretair Freiherr von Thon-Dittmer, gegen den Gesetz-Entwurf. Es sprach sich zunächst der Abgeordn. der Stadt Augsburg, Baron v. Schätzler, in einer 2 Stunden langen Rede für den Gesetz-Entwurf aus, namentlich aber dafür, daß der Bahnbau ein rein bayrischer werde, das heißt, daß die Bahn von Augsburg aus durch das bayrische Schwaben nach Lindau, nicht aber bis an irgend einen Anschließungspunkt, an die württembergische Bahn von Ulm an den Bodensee. Nach diesem Redner sprach Baron von Thon-Dittmer, erster Secretair der Kammer, unter der allseitigsten Spannung, gegen den Entwurf, nicht als Gegner der Eisenbahnen überhaupt, nicht als Gegner der beabsichtigten Bahn von Hof bis Lindau, wohl aber als Gegner der Regierungsansicht über die Anlage und Richtung der Bahn, und vor Allem als Gegner der Majoritäts-Ansicht in der Kammer, nach welcher das Bahngesetz in Berathung gezogen wurde, noch bevor das gesammte Budget aus den Ausschüssen zurückgekommen und dadurch die Kammer befähigt worden sei, sich darüber zu vergewissern, ob die Regierung gewillt sei, den ständischen Wünschen in Bezug auf viele andere Bedürfnisse und Nothstände entgegen zu kommen. In der gestrigen Sitzung wurde die Debatte fortgesetzt und abermals vertagt.

Wien, vom 1. Juli.

Heute ist durch Staffette aus Semlin die Nachricht hier eingegangen, daß am 27sten v. M. zu Belgrad die neue Fürstenwahl stattgehabt, und Kara Georgiewitsch dadurch neuerdings auf den Serbischen Thron berufen worden ist. Man erzählt sich, daß der hier sich befindende Fürst Milosch diese Anzeige mit großer Resignation und der Aeußerung hingenommen habe, daß er durch die letzten Berichte hierauf vollkommen vorbereitet gewesen, daß er auch nicht im mindesten hierdurch sich verletzt fühlen könne, indem seine Bereitwilligkeit für seine Landsleute sich einzig auf die Meinung gestützt habe, daß die Nation ihn brauche, nicht er sie; daß er übrigens, wenn es eines Trostes für ihn bedürfte, diesen im vollen Maaße in den Umständen finden würde, unter welchen die Wahl stattgefunden habe.

Hamburg, vom 28. Juni.

(Aach. Z.) Jastram-Snitgen (Kandidat Werner), Verfasser der Schrift: „An die Bürger Hamburgs und die vom Gebiet," ward bekanntlich vor acht Wochen hierselbst auf offener Straße arretirt und ins Hamburgische Staatsgefängniß, den sogenannten Winserbaum, eingesteckt. Seitdem sitzt er ruhig im Gefängniß, ohne zu wissen, warum.

Paris, vom 5. Juli.

Am 2. Juli ist hier der berühmte Dr. Hahnemann, Begründer der homöopathischen Heilmittellehre, gestorben; er war geboren zu Meißen in Sachsen am 10. April 1755, hatte also vor kurzem sein 88stes Lebensjahr zurückgelegt, seit 1835 war er in zweiter Ehe mit Melanie d'Hervilly vermählt.

An der Börse war gestern das Gerücht verbreitet, Espartero, nachdem er vernommen, daß sich der größte Theil der Provinzen gegen ihn erkläre, habe eine rückgängige Bewegung in der Richtung nach Madrid gemacht, um sich der Person der Königin Isabella II. zu versichern; er werde den Sitz seiner Regierung nach Badajoz, an der Portugiesischen Grenze, verlegen. — Es wurden gestern nur wenige Geschäfte an der Börse gemacht; die Liquidation ist beendigt; die Speculanten benutzen das schöne Wetter zu Landpartien; man

will nichts vornehmen, bis sich die Krisis in Spanien löst; wundern wird man sich, zu hören, daß Esparteros Sturz leicht ein Steigen der Spanischen Fonds zur Folge haben könnte; so ist wenigstens die Ansicht der Börsen-Matadore; einstweilen wird jedoch nichts gemacht in diesen Papieren; gestern hat man gar keinen Cours notirt.

Paris, vom 6. Juli.

Die Rente ist heute etwas gewichen, während die Notirung der Spanischen Fonds besser ging; als Grund wird ein Gerücht angegeben, als sei Teruel in die Hände der Esparteristen gefallen; auch hieß es, ein Regiment von den Truppen des Generals Narvaez sei zu Espartero übergegangen und zu Cadix hätten Engländer gelandet. Direkte Nachrichten aus Madrid fehlen; inzwischen soll das Haus Rothschild Nachricht erhalten haben, daß es am 2. Juli ruhig in dieser Hauptstadt war.

Telegraphische Depeschen. I. Bayonne, 5. Juli. Bilbao hat sich gestern pronuncirt; es hat keine Collision stattgefunden; eine Junta hat sich sofort gebildet. Sechs Spanische Trincadouren und ein Kriegskutter auf der Rhede von St. Sebastian haben sich am 3. Juli pronuncirt; die eine dieser Trincadouren brachte von Bilbao 20,000 Duros, bestimmt zur Soldzahlung an die Truppen; diese kleine Flotille hat sich nach Santander zu gewendet. II. Barcelona, 2. Juli. General Lasauca ist zum Chef des Generalstabs der Armee von Catalonien ernannt worden. General Concha hat sich am 29. Juni zu Valencia auf der Isabella II. eingeschifft, um zu Alicante und Carthagena den Oberbefehl über die Truppen zu übernehmen. Der Regent ist noch immer zu Albacete.

London, vom 4. Juli.

Hume's Vorschlag, daß das Parlament dem König von Hannover das Jahrgeld, welches es demselben als Herzog von Cumberland bewilligt, entziehen wolle, ist zwar durch eine große Mehrheit verworfen worden, es haben doch aber über 90 Mitglieder dafür gestimmt. Selbst mehrere von denen, welche gegen den Vorschlag waren, meinten, es wäre wünschenswerth, daß Se. Majestät von selbst dieser Appanage entsage; und die Minister und Andere, welche sich demselben widersetzten, thaten es vorzüglich aus dem Grunde, daß, da das Parlament einst dieses Gehalt ohne Bedingung ausgeworfen, es solches nicht ohne Treubruch zurücknehmen könne.

Der König von Hannover ist am vorigen Freitag auf einer steinernen Treppe im Schlosse zu Kew gefallen und hat sich den Arm und die Hüfte, jedoch, wie es scheint, nur sehr unbedeutend verletzt. Der König begab sich alsbald nach London und befindet sich nach den heute eingegangenen Erkundigungen besser, wiewohl er die letzte Nacht ziemlich schlaflos zugebracht hat.

Die Rebeccaiten in Wales, welche sich seit ihrer Niederlage in Caermarthen am 19ten d. M. ruhig verhalten haben, hatten sich nach einem Berichte aus Caermarthen am 27sten von Neuem bei Newcastle Emlyn in einem Haufen von 15 bis 20,000 Menschen versammelt und zwar so wohlgerüstet, daß man für nöthig fand, eine Abtheilung des 4ten leichten Dragoner-Regiments herbei zu beordern. Dieser gelang es zwar, am 26sten Morgens in die Stadt zu dringen, indeß erst nachdem sie auf der Brücke vor derselben mit den Rebeccaiten handgemein geworden und so hart mitgenommen worden waren, daß sie alsbald wieder die Stadt verlassen mußten. Der Pöbel verbrannte darauf das Armen- und Werkhaus und man wollte eine Abtheilung des 73sten Infanterie-Regiments absenden, um ihn aus der Stadt zu treiben. Gleich nach dem Rückzuge der Dragoner wurden mehrere Schlagbäume in der Nähe von Brelon und Cardigan zertrümmert.

Am 28sten v. M. hat die Universität von Oxford den Amerikanischen Gesandten Herrn Evarett zum Doktor creirt. Die Ceremonie ging nicht ohne Störung ab. Herr Evarett ist Unitarier, einige Fanatiker hatten eine Deputation an ihn abgeschickt, um ihn über sein Glaubensbekenntniß zu katechisiren; Herr Evarett antwortete höflich, er habe nichts dagegen, das Glaubensbekenntniß der Apostel zu unterschreiben. Die Vorsteher der Colleges ließen sich durch das Treiben der Bigotten nicht irren, der akademische Grad wurde dem Gesandten ertheilt und einige der ärgsten Ruhestörer mit einer Art von Consilium abeundi bestraft.

Konstantinopel, vom 21. Juni.

(D. A. Z.) Se. Königl. Hoh. Prinz Albrecht von Preußen verläßt schon in fünf Tagen Konstantinopel. Er wird sich zu Wasser auf der Donaulinie über Kustendsche nach Wien begeben. Heute Nachmittag wird er dem Sultan in seinem Sommerpalast in Beyler-Bey vorgestellt werden und morgen wird wahrscheinlich das große Artillerie-Maneuvre in Skutari stattfinden, bei welcher Gelegenheit Riza-Pascha zu Ehren des Prinzen ein großes Mahl geben will, zu dem auch alle hiesigen Gesandten eingeladen werden sollen. Vorgestern war der Prinz in Belgrad, um die justinianetischen und osmanischen Wasserleitungen zu besichtigen, und kehrte dann nach Bujukdere zurück, wo der Preußische Gesandte ihm ein großes Diner gab, bei dem auch die Repräsentanten Rußlands, Oesterreichs, Englands und Frankreichs erschienen. Die dort stationirten Russischen und Oesterreichischen Kriegsschiffe zogen die Preußische Flagge auf und salutirten sie mit Kanonensalven. Der Prinz hat hier wie in Egypten die vom Sultan zu seiner Verfügung gestallten Pferde, Wohnung 2c. ausgeschlagen.

Vermischte Nachrichten.

Folgendes ist der Inhalt der in der Gesetz-Sammlung No. 22. enthaltenen, die Presse und die Censur betreffenden Vorschriften:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Nachdem Unser Staatsministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt den dem Censurwesen vorgesetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer Verordnung vom 23sten Februar d. J. zu errichtende Ober-Censurgericht übergegangen, dasselbe aber an die seither von den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Bedürfniß obwaltet, mehreren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungskreis berühren und deren Aufrechthaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrerer Befugnisse, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Censur-Ministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hiebei möglich ist, der Gesetzgebung über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Bestimmungen größere Klarheit und Sicherheit und den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt: §. 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Censoren, außer der von Uns genehmigten Censurinstruktion vom 31sten Januar 1843 und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordnung vom 23sten Februar d. J. von Uns zu erlassenden speziellen Anweisungen, von den bis jetzt gültig gewesenen Vorschriften nur noch die nachstehenden zu beachten. 1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, imgleichen Schriften, welche vom Censor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden. 2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben. 3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preußischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Eben so sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in so weit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden. 4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen Königliche Befehle oder amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszugsweise mitgetheilt werden und hat der Censor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die Druckerlaubniß erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder einer andern inländischen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist. Auch ist er verpflichtet, letzteren dem Censor auf dessen Verlangen namhaft zu machen. 5) Daß in Folge der Censur Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden. §. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe gilt von solchen Werken und Drucksachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen. §. 3. Militairische Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die Druck-Erlaubniß erhalten, wenn sie zuvor den durch die Ordre vom 24. November 1823 bestimmten Militairpersonen vorgelegt worden sind, und diese gegen den Abdruck nichts erinnert haben. §. 4. Karten des Preußischen Staats, deren Maaßstab $\frac{1}{200000}$ oder ein noch größerer ist, müssen, insofern sie die Darstellung von Festungen oder befestigten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Order vom 24. November 1823 zu ernennenden Militairperson zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterschied des Maaßstabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inspekteurs der Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausgegeben werden. Ob die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied. Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürfenden Karten und Plänen sind folgende Regeln zu beachten: 1) Von allen

Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken. 2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden. 3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß 4) alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungsrayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10ten September 1828) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden. Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiemit aufgehoben. §. 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizeibehörde sämmtliche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen und sofort nicht etwa die Vorschrift des §. 7 Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hiebei nachträglich die Druck-Erlaubniß ertheilt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und nur die begangene Censurkontravention zu ahnden (§. 5. der Verordnung vom 23sten Februar 1843). Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außerdem auch die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu veranlassen. §. 6, Schriften, welche der im Art. IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 gedachten Form oder der nach Art. XI daselbst und nach der Order vom 19. Februar 1834 erforderlichen Debitserlaubniß entbehren, sind überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten. §. 7. Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beschlag zu nehmen und hievon demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung jenes Verbrechens zusteht, zur weitern Entscheidung auch darüber, ob die Konfiskation der Schrift erfolgen oder die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen. Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte unterworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Ober-Censurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob die letzteren wieder freizugeben sind. §. 8. Schriften, welche solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet werden, sind nur auf Requisition des Gerichts, dem die Bestrafung gebührt, in Beschlag zu nehmen. §. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen — §§. 5. bis 8. — zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Ober-Censurgerichte anzuordnendes Debitsverbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach näherer Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 23sten Februar 1843 verhindert werden. §. 10. Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debitsverbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach blos das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesekabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung. §. 11. Jede richterlich ausgesprochene Konfiskation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Censurgerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den betreffenden Gewerbtreibenden durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen. §. 12. Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgerichte verboten oder durch gerichtliches Urtel die Konfiskation derselben ausgesprochen, so sind die zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derselben zu vernichten. Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Konfiskationsurtel, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen in's Ausland zurückzusenden. Unterläßt er eins oder das andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren. §. 13. Ist in Folge eines vom Ober-Censurgericht nach §. 9. erlassenen Debits-Verbots eine mit inländischen

Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung der Betheiligten verpflichtet. Der §. 3. der Order vom 28sten Dezember 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt indeß der Regreß gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten. Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober-Censurgericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. — Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen. §. 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Kontraventionen gegen die Censur- und Preßgesetze bleibt es bei den im Art. XVI. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819 im §. 4. und 5. der Order vom 6ten August 1837 und in der Order vom 4. Oktober 1842 enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, welche Art. XVI. zu 5. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819 bei zum dritten Male begangenen Kontraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt. §. 15. Die Konzessionen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu ertheilen. (§. 8. der Verordnung vom 23sten Februar 1843.) — Das durch eine solche Konzession gewährte Recht darf nur von dem Konzessionirten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzession ertheilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar befugt, zur Redaktion auch der Hülfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein verantwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit der Art. IX. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819 auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche konzessionirte Zeitungen statt, bei welchen außer dem Konzessionirten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druck-Erlaubniß geführt werden; in allen andern Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungskonzession berechtigt. §. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15.) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungskonzession ertheilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redakteur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben und diesem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen. §. 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Konzession oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und resp. 72. Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§. 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843.) Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen. Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr ist in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind — also frühestens im dritten Falle — auf den Verlust der Konzession oder des Privilegiums erkannt werden. §. 18. Ist für eine privilegirte Zeitung nach §. 17 ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redakteur darf binnen 5 Jahren bei der Redaktion keiner andern inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden. §. 19. Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben

zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen. §. 20. Vorstehende Bestimmungen — §§. 15—19 — finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur solche Schriften verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größern Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessions-Ertheilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften ertheilten Vorschriften auf dieselben Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 30sten Juni 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Comp.

Juli.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	11.	334,48‴	334,79‴	336,26‴
	12.	336,79‴	337,00‴	336,79‴
Thermometer nach Réaumur	11.	+ 12,7°	+ 20,2°	+ 12,0°
	12.	+ 11,7°	+ 17,5°	+ 13,6°

Oeffentliche Rechenschaft.

Mit dem Danke des Vereins für die Louisen-Stiftung, daß die geehrten Beitragenden in ihrer wohlwollenden Theilnahme nicht müde geworden sind, erfülle ich die Pflicht, das Ergebniß meiner Bemühungen in dem verflossenen Jahre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aus Alt-Vorpommern und Stettin habe ich an freiwilligen Beiträgen für die Louisen-Stiftung empfangen . . . . 107 Thlr. 22½ sgr.,
aus Neu-Vorpommern . . 115 " — "
222 Thlr. 22½ sgr.

Der Segen Gottes ruhet auf diesem Denkmal, welches die Nation im Jahre 1811 stiftete, zum Zeichen der unserer verklärten Königin gewidmeten innigsten Verehrung, und das Gute, welches diese Erziehungs-Anstalt weiblicher Jugend in stiller zweckmäßiger Wirksamkeit ausgesäet, pflanzt sich fort von Geschlecht auf Geschlecht. Berlin, den 19ten Juni 1843.

(gez.) Dr. v. Rohr,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Verlobungen.

Als Verlobte empfehlen sich
Mathilde Franck,
Gustav Wagner.
Stettin, den 7ten Juli 1843.

Als Verlobte empfehlen sich
Charlotte Lady.
Carl Lübcke.
Stettin, den 9ten Juli 1843.

Entbindungen.

Die gestern Nachmittag erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich Freunden und Bekannten ergebenst anzuzeigen. Eichwerder, den 13ten Juli 1843.
Giebe, Justizrath.

Todesfälle.

Heute Morgen 6¼ Uhr entschlief unsere geliebte Mutter und Schwiegermutter, verw. Werner, geb. Petersen, im 59sten Jahre ihres Alters, nach nur kurzem Krankenlager zu einem besseren Leben, was wir Freunden und theilnehmenden Bekannten hierdurch ergebenst anzeigen. Stettin, den 12ten Juli 1843.
Theodor Werner, als Sohn.
Emilie Friedrichs, geb. Werner, als Tochter.
Eduard Friedrichs, als Schwiegersohn.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Dass ich mich als practischer Arzt und Wundarzt in Stettin niedergelassen, zeige ich hiermit an und empfehle mich dem Vertrauen meiner geehrten Mitbürger. Dr. Stahlberg,
Kohlmarkt und Mönchenstrasse No. 434.

Gründlichen Unterricht im Nähen von Wäsche aller Art wird von mir ertheilt, auch finden geübte Näherinnen bei mir Beschäftigung.
Wilhelmine Dittmer,
grünen Paradeplatz No. 523.



Das Dampfschiff »Cammin« wird seine regelmäßigen Fahrten zwischen Stettin, Wollin und Cammin vom 10ten bis ultimo Juli wie folgt machen:
Abfahrt in Stettin vom Haupt-Eisen-Magazin: jeden Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags 9 Uhr,
in Cammin: jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Vormittags 9 Uhr.
Aufenthalt in Wollin: ½ bis 1 Stunde.
Spezielle Auskunft wird ertheilt:
in Cammin bei Herrn Krause,
in Wollin bei Herrn Worms,
in Stettin in unserm Comtoir, Junkerstraße No. 1112—1113.
Mit dem letzten Glockenschlage tritt das Schiff seine Reise an. Stettin, den 6ten Juli 1843.
Mit dem letzten Glockenschlage tritt das Schiff seine Reise an. Stettin, den 6ten Juli 1843.
Sauer & Sapel.

Sollte Jemand noch Forderung an meine verstorbene Schwiegermutter, die Frau Justizrath Cosmar, haben, der reiche die betreffenden Rechnungen mir ein, und nehme die Zahlung entgegen.

Stettin, den 7ten Juli 1843.

Eicksen.

Das

Panorama

von

Paris,

3000 □ Fuß groß, ist täglich von des Morgens 8 Uhr bis des Abends 8 Uhr in der vor dem Berliner Thore erbauten Rotonde zu sehen.

Entree à Person 5 Sgr.

Eine zur Erklärung der Gegenstände des Panorama dienende Lithographie ist an der Kasse für 5 sgr. zu haben.

J. N. Brüggemann.

☞ Tivoli. ☜

Auf vielseitiges Verlangen vieler Herrschaften werde ich daselbst auf dem eingerichteten Teich am Sonntag den 16ten d. ein schönes

☞ Wasser-Feuerwerk, ☜

wie auch Raketen von allen Gattungen, der ½pfündig. bis 4pfünd. Fallschirm-Raketen, zur Ausführung bringen. Entree à Person 3 sgr., wo auf jedes Billet freie Rutschparthie. Anfang des Feuerwerks 8½ Uhr. Ende 9½ Uhr.

G. Trott.

TIVOLI.

Kommenden Sonntag großes Feuerwerk, Tanz und Rutschfahrten.

J. N. Herbst.

Morgen: Zweites großes Militairmusik-Concert im Garten des Herrn Stumpf. Anfang um 5 Uhr.

Hautboisten-Corps des 9ten Inf.-Regiments.

Ein Logis von 5 bis 6 Zimmern mit nöthigem Zubehör, 1 oder zwei Treppen hoch, Sonnenseite, wird zum 1sten Oktober c. für eine ruhige Familie in einem anständigen Hause gesucht. Näheres bei Hartwig, Breitestraße No. 398.

Am 5. Sonntage n. Trinitatis, den 16. Juli, werden in den hiesigen Kirchen predigen:

In der Schloß-Kirche:

Herr Prediger Palmié, um 8¾ U.
Herr Konsistorial-Rath Dr. Richter, um 10½ U.
Herr Prediger Beerbaum, um 1½ U.

In der Jakobi-Kirche:

Herr Pastor Schünemann, um 9 U.
" Prediger Fischer, um 1¾ U.

Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Pastor Schünemann.

In der Peters- und Pauls-Kirche:

" Prediger Hoffmann, um 9 U.
" Pastor Teschendorff, um 2 U.

Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Hoffmann.

In der Johannis-Kirche:

Herr Militair-Oberprediger Schultze, um 8½ U. (Nach der Predigt heil. Abendmahl. Beicht-Andacht am Sonnabend Nachm. um 3 Uhr.)
" Pastor Teschendorff, um 10½ U.
" Prediger Mehring, um 2½ U.

Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Pastor Teschendorff.

In der Gertrud-Kirche:

Herr Prediger Jonas, um 9 U.
" Prediger Jonas, um 2 U.

In der hiesigen Synagoge predigt am Sonnabend den 15ten Juli, Vorm. 9½ Uhr:
Herr Rabbiner Dr. Meisel.

Getreide-Markt-Preise.

Stettin, den 12. Juli 1843.

	Thlr.	Sgr.	bis	Thlr.	Sgr.
Weizen,	2 Thlr.	— sgr.	bis	2 Thlr.	2½ sgr.
Roggen,	1	25		1	27½
Gerste,	1	7½		1	10
Hafer,	1	—		1	1¼
Erbsen,	1	15		1	20

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, vom 11. Juli 1843

	Preuss. Cour. Zinsfuss.	Brfe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine	3½	104	103½
Preuss. Engl. Obligationen 30.	4	103	102¼
Prämien-Scheine der Seehandl.	—	99	—
Kurmärkische Schuldverschreibungen	3½	102	—
Berliner Stadt-Obligationen	3½	103¼	—
Danziger do. in Theilen	—	48	—
Westpreuss. Pfandbriefe	3½	102⅝	102⅛
Grossherzogth. Posensche Pfandbr.	4	—	106¼
do. do. do.	3½	101½	—
Ostpreussische do.	3½	104¼	103¾
Pommersche do.	3½	103¼	—
Kur- und Neumärkische do.	$3\frac{1}{8}$	103¼	—
Schlesische do.	3½	102⅞	101⅞
Actien.			
Berlin-Potsdamer Eisenbahn	5	140½	139½
do. do. Prior.-Actien	4	—	103½
Magdeburg-Leipziger Eisenb.	—	—	169½
do. do. Prior.-Actien	4	104	103½
Berlin-Anhalt. Eisenbahn	—	149½	148½
do. do. Prior.-Actien	4	—	103¼
Düsseldorf-Elberfelder Eisenb.	5	—	86¾
do. do. Prior.-Actien	4	95¼	95¼
Rheinische Eisenbahn	5	79	78
do. Prior.-Actien	4	—	96
Berl.-Frankf. Eisenb.	5	—	128
do. Prior.-Actien	4	—	103¾
Ober-Schlesische Eisenbahn	4	115	—
Berl.-Stett. Eis. Litt. A.	—	—	—
do. do. do. Litt. B.	—	—	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	12	11½
Disconto	—	3	4

Beilage.

Beilage zu No. 84 der Königl. privilegirten Stettiner Zeitung.
Vom 14. Juli 1843.

Offizielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die wüste Baustelle No. 195 der Mönchenbrückstraße, am Eingange nach dem Johannis-Klosterhof, soll zur beliebigen Benutzung, jedoch auf eine den Verkehr nicht beeinträchtigende und den Anblick nicht verunzierende Weise, etwa zur Aufstellung einer Marktbude, auf einige Jahre dem Meistbietenden überlassen werden.

Zur Annahme der Gebote steht der Termin im Rathssaale am 25sten d. M., Vormittags 11 Uhr, an.

Stettin, den 11ten Juli 1843.

Die Oeconomie-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Garnison ist der nachstehend bezeichnete Musketier Daniel Rosenfeldt vom Königl. 2ten Infanterie- genannt Königs-Regiment am 5ten d. M. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht und resp. angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Commando des gedachten Königl. Infanterie-Regiments hierher abliefern zu lassen. Stettin, den 8ten Juli 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekleidung: Der rc. Rosenfeldt hat in Sydowsaue die mitgenommene Militair-Jacke und Mütze zurückgelassen, und sich dagegen mit einem Rock und einer Civil-Mütze bekleidet. Außerdem trägt derselbe ein Paar weiße leinene Diensthosen und Commisstiefel.

Signalement: Geburtsort, Colow, Greifenhagener Kreises; Vaterland, Pommern; früherer Aufenthalt, Sydowsaue; Religion, evangelisch; Stand, Dienstknecht; Alter, 20 Jahr 10 Monat; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, blond; Stirn, niedrig; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, etwas dick; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, fehlt; Kinn, spitz; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Statur, schlank; Sprache, deutsch. — Hält den Kopf etwas gebeugt und den Mund stets offen.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Gerichtliche Vorladungen.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Adler und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, Louise Friederike Wilhelmine Amalie, gebornen Schojan, so wie deren unter der Firma F. W. Adler hieselbst bestandenen Handlung der Concurs eröffnet worden ist, so haben wir zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen sämmtlicher Gläubiger einen Termin auf den

30sten September d. J., Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schreiner, im Gerichts-Lokale angesetzt. Wir laden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Concursmasse der Gemeinschuldner zu haben vermeinen, hierdurch vor, in diesem Termine entweder persönlich oder durch zulässige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Triest, Krause, Zitelmann und Dr.

Zachariae in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Masse anzumelden, auch deren Richtigkeit durch Einreichung der darüber sprechenden Dokumente oder auf andere Art nachzuweisen. Wer sich nicht meldet, wird mit allen seinen Forderungen an die Masse präkludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Stettin, den 27sten Mai 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag des Registrators Loese, als Curators des abwesenden Carl Alexander Zierold, werden der abwesende Partikulier Carl Alexander Zierold, so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf den 15ten März 1844, Vormittags um 11 Uhr, in dem Gerichtszimmer zu Klein-Zarnow anberaumten Termine bei uns oder in unserer Registratur schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigen Falles mit der Todeserklärung des Verschollenen verfahren und dessen Vermögen den bekannten gesetzlichen Erben ausgeantwortet werden soll. Bahn, den 16ten Mai 1843.

Das Patrimonial-Gericht Klein- und Neu-Zarnow.

Auktionen.

Montag den 17ten Juli c. und an den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, soll Paradeplatz No. 544 ein complettes Mobiliar, bestehend in wenig gebrauchten modernen und gut gearbeiteten mahagoni und birkenen Mobilien aller Art, öffentlich versteigert werden. Dies Mobiliar enthält hauptsächlich: 1 Flügel-Fortepiano, Trimeaux, Servante, Sopha, Schreib-Kleider- und Wäsch-Secretaire, Spinde, Waschtoiletten, Komoden, Tische, Stühle; ferner, Porzellan, Glas, plattirte und lakirte Sachen, Kupfer Messing, Leinen- und Tisch-Zeug, herrschaftliche Betten, Kleidungsstücke, ingleichen Haus- und Küchengeräth.

Die Zahlung des Meistgebots muß unmittelbar nach dem Zuschlage erfolgen.

Stettin, den 8. Juli 1843. Reisler.

In vorstehender Auktion kömmt um 12 Uhr eine gute Chaise mit zum Verkauf.

Auktion.

80 Mille Cigarren

sollen am Sonnabend den 15ten Juli, Nachmittags 3 Uhr, im Speicher No. 52, à tout prix, in Auktion verkauft werden.

Holzversteigerung.

Am 20sten d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Rathsholzhofe, für Stellmacher brauchbar:

13 Stämme eichene und

einige hundert Stämme eschene Nutzhölzer,

von verschiedener Stärke, an den Meistbietenden verkauft werden. Stettin, den 11ten Juli 1843.

Die Oeconomie-Deputation.

Am 20sten Juli d. J., Nachmittags um 3 Uhr, sollen im Königlichen Packhofs-Gebäude am Zimmerplatz 44 Fässer durch Seewasser beschädigter Reis für Rechnung der Assuradeurs öffentlich verkauft werden.

Stettin, den 5ten Juli 1843.

Königl. See- und Handelsgericht.

Auktion

über Magdeburger Porzellan.

Montag den 24sten Juli c. und an den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags 2 Uhr, sollen grüne Schanze No. 495: eine Partie Magdeburger Porzellan-Waaren, bestehend in Terrinen, Schüsseln, Tellern aller Art, Saucieren, Salatieren, Tassen, Thee-, Kaffee-, Milch- und Wasser-Kannen, Töpfe und dergl. mehr versteigert werden.

Die Zahlung des Meistgebots muß unmittelbar nach dem Zuschlage erfolgen. Stettin, den 13ten Juli 1843.

Reisler.

Verkäufe unbeweglicher Sachen.

Das Grundstück Frauenstraße No. 891 ist zu verkaufen. Näheres in unserem Comptoir.

J. G. Weidner & Sohn.

Mein hier in der Kramerstraße No. 3 nahe am Markt belegenes Haus, worin seit 6 Jahren Material-Handlung mit gutem Erfolg betrieben, bin ich willens, für den Preis von 3200 Thlr. zu verkaufen, und kann nach Abschluß des Kaufkontrakts das Geschäft sogleich oder zu Michaelis übernommen werden.

Stargard, den 9ten Juli 1843.

Friedrich Perrin.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Ich empfing neuen Holländ. Süßmilchs-Käse und empfehle denselben, so wie Edamer Käse in kleinen Broden von 3 à 4 Pfd. August Otto.

Guter, besonders schwerer Hafer, wie auch gute Koch-Erbsen bei Carl August Schulze.

Fensterglas

in allen Größen, fein mittel und ordinair, in ganzen Kisten und einzelnen Bunden und Tafeln, so wie echtes starkes Spiegelglas, couleurtes Glas ꝛc., empfiehlt

J. C. Malbranc, am Roßmarkt No. 708.

Ein neuer Transport **Eau de Cologne**, double und prima, beide von ausgezeichneter Qualität, ist so eben angekommen und zu haben große Domstraße No. 671.

Schlesische Gebirgs-Kräuter- und Grasbutter in Kübeln von 10 bis 50 Pfd. billigst bei

Erhard Weissig.

Neue **Messinaer** Citronen in frisch gepackten Kisten, à 4⅞ Thlr. pr. Kiste und 1⅔ Thlr. pr. 100 Stück bei Aug. F. Prätz.

Steinkalk

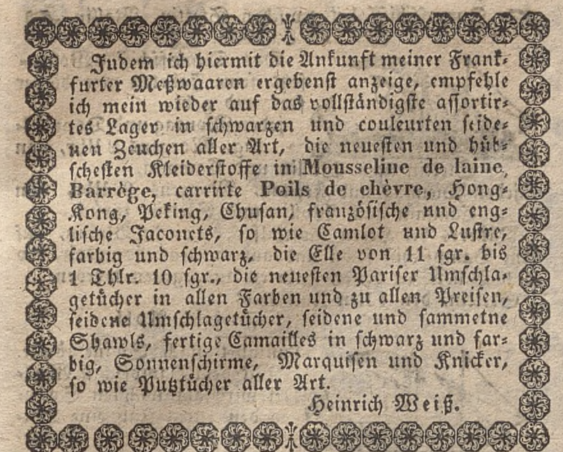
ist stets frisch vom Lager bei Herrn C. A. Schmidt in Stettin, Königsstraße No. 180, und hier von der Brennerei zu den billigsten Preisen bei gutem Maaß in bester Qualität zu haben.

Auch beabsichtige ich auswärtigen soliden Häusern Lager zu übergeben und bitte um schriftliche Offerten, worauf die näheren Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Carl Hirsch

in Pommerensdorf bei Stettin.

Frisches Selter-Wasser, diesjähriger Füllung, offerirt billigst Georg von Melle.



Indem ich hiermit die Ankunft meiner Frankfurter Meßwaaren ergebenst anzeige, empfehle ich mein wieder auf das vollständigste assortirtes Lager in schwarzen und couleurten seidenen Zeuchen aller Art, die neuesten und hübschesten Kleiderstoffe in Mousseline de laine, Barrège, carrirte Poils de chèvre, Hong-Kong, Peking, Chusan, französische und englische Faconets, so wie Camlot und Lustre, farbig und schwarz, die Elle von 11 sgr. bis 1 Thlr. 10 sgr., die neuesten Pariser Umschlagetücher in allen Farben und zu allen Preisen, seidene Umschlagetücher, seidene und sammetne Shawls, fertige Camailles in schwarz und farbig, Sonnenschirme, Marquisen und Knicker, so wie Putztücher aller Art.

Heinrich Weiß.

Sechs Schiffs-Anker und drei Schiffs-Ketten von Engl. Eisen offeriren zum billigsten Verkauf
F. Bachhusen & Co., gr. Oderstr. No. 69.

Besten neuen Sardellen-Hering, à Pfund 1 sgr. und 5 Pfund für 3½ sgr.
F. W. Eyssenhardt, gr. Lastadie No. 224.

Apfelsinen, Citronen, Matjes-Hering, à 9 pf. und 1 sgr. pr. Stück,
feinste Chocoladen, Butter, Käse, Weine, Rum und Liqueur, dopp. und einf. Branntweine, so wie sämmtliche Material-Waaren bei
G. F. Knacke's Erben, Reifschlägerstr. No. 132.

Messinaer Citronen
in Kisten und ausgezählt billigst bei
Hellwig & Sanne.

Rothschild.
Diese neue Sorte Rauchtaback aus unserer Fabrik können wir zu 10 sgr. das Pfd. in jeder Hinsicht empfehlen, da er so großen Beifall findet, daß auf die gute Qualité bereits von andern Berliner Fabrikanten aufmerksam gemacht worden ist.
In Stettin ist derselbe zu haben bei
A. F. Amberger,
F. W. Brunnhoff,
Julius Eckstein,
August Hoffschild,
Völcker & Theune,
Kleinmann & Vincent,
F. W. Kratz,
T. C. Lüderitz,
C. A. Meyer,
Fr. Richter,
L. H. Schröder.
Berlin, den 1sten Juli 1843.
Wm. Ermeler & Comp.

Polnischen Theer
offerirt billigst August Wichards.

Leinöl, Leinölfirniß, rohen und raff. Südseethran, rohes und raff. Rüböl billigst bei
Carl Prüssing.

Von Schelliner (baiersches) Bier, Sommer-Gebräu — ausgezeichnet schön — empfing ich und offerire davon in Tonnen und Flaschen, so wie echt engl. Porter-Bier in Oxhoften und Flaschen billigst.
Carl Prüssing.

Ein erst wenig gebrauchter eiserner Kochheerd ist billig zu verkaufen. Von wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

Engl. Matjes-Hering in Tonnen und kleinen Gebinden bei Wühlisch & Lischke.

Engl. Roman-Cement offeriren bei Parthien und einzelnen Tonnen billigst
Wühlisch & Lischke, Pladrin No. 101.

Stärke-Syrup in guter Qualität billigst bei
Wühlisch & Lischke.

Vermiethungen.

In der Breitenstraße No. 391 ist ein Quartier nebst Zubehör zum 1sten Oktober d. J. zu vermiethen.

Heumarkt No. 46 ist ein Comptoir und ein geräumiger Keller, beides nach vorne heraus, zu vermiethen. Nähere Bedingungen bei H. Moses.

Eine freundliche möblirte Hinter-Stube, an der Sonnenseite, ist zum 1sten August Louisenstraße No. 735, 1 Treppe hoch, zu vermiethen.

Heumarkt No. 26 ist ein Laden, sowie eine Comptoir-Stube nach vorne heraus, zu vermiethen und vom 1sten August ab zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt H. Moses.

Zwei möblirte Stuben sind sogleich oder zum 1sten August c. zu vermiethen. Bei wem? sagt die Zeitungs-Expedition.

Schiffbau-Lastadie No. 8 ist die 2te Etage, ein Quartier von 3 Stuben und Zubehör, zum 1sten Oktober miethsfrei.

Eine freundliche Stube mit Cabinet ist für einen einzelnen Herrn miethsfrei Pladrinstraße No. 103.

Die 2te Etage in der Frauenstraße No. 919 ist zu Michaelis zu vermiethen.

Eine freundliche Stube, vorne heraus, bel Etage, nebst dahinter liegendem Schlafkabinet, mit auch ohne Möbeln, ist sogleich Mönchenstraße No. 434 zu vermiethen.

Roßmarkt No. 760, parterre, vorne heraus, ist eine Stube mit Kabinet (unmöblirt) sogleich zu vermiethen.

In dem Hause No. 189, Mönchenbrückstraße, ist die 3te Etage, aus Stube, Kammer, Küche bestehend, sogleich oder auch zum 1sten August c. zu vermiethen. Miether wollen sich bei dem Stadtrath Winkler, gr. Wollweberstr. No. 584 melden.

In Finkenwalde ist ein vor zwei Jahren neu erbautes Wohnhaus mit vier heizbaren Stuben, mehreren Kammern, zwei Küchen nebst Stallungen und einer Pumpe auf dem Hofe, so wie etwas dabei belegenes Gartenland, am 1sten September d. J. anderweitig zu vermiethen. Die näheren Bedingungen erfährt man daselbst im Hause No. 13 beim Wirth.

Ein Laden, zu jedem Geschäft geeignet, ist sofort zu vermiethen kl. Oderstraße No. 1070, nach dem Bollwerk hinaus.

Zwei bis 3 Stuben nebst allem Zubehör, sind sofort oder zum 1sten August c. Baumstraße No. 998 zu vermiethen.

In der Schuhstraße No. 141 ist der Laden nebst Wohnung zum 1sten Oktober c. zu vermiethen.

Die 2te Etage des Hauses Fischerstraße No. 1032 steht sofort oder zum 1sten Oktober miethsfrei.

Zwei besonders luftige Böden sind in unserm Speicher zu vermiethen.
A. Engelbrecht & Co., Pladrin No. 100.

Große Lastadie No. 83 ist eine bequem gelegene Stube, nach vorne, so wie einige Remisen miethsfrei.

Klosterhof No. 1126 ist parterre eine Stube mit Möbeln zu vermiethen.

Pladrin No. 100 ist die 4te Etage zum 1sten October zu vermiethen. Näheres bei
Albert Engelbrecht.

In meinem Hause gr. Oder- und Hagenstraßen-Ecke No. 69 ist in der bel Etage ein Quartier, bestehend aus 4 Stuben nebst Zubehör, zum 1sten Oktober zu vermiethen. Eduard Krampe,
große Domstraße No. 666.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein ordnungsliebender Kutscher findet sofort bei mir ein Unterkommen. Ludw. Heinr. Schröder.

Ein junger Mensch, Sohn auswärtiger Eltern, ausgerüstet mit den erforderlichen Schulkenntnissen, der Lust hat die Handlung zu erlernen, kann sofort placirt werden. Wo? sagt die hiesige Zeitungs-Expedition.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß stets bei mir große graue Pommersche Blutegel zu haben sind; auch bin ich bereit, jederzeit dieselben anzusetzen. C. Wittmann, Barbier,
Neuetief No. 1066.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner Schiffs-Besatzung etwas zu borgen, indem ich deren Schulden nicht bezahle. Stettin, den 10ten Juli 1843.
Benj. Young sen.,
Führer des Schiffes »New-World.«

Bekanntmachung.

Der größern Bequemlichkeit der resp. Reisenden wegen haben wir die Aenderung getroffen, daß vom 19ten d. an die Abfahrt des Passagier-Schiffs Borussia von hier nach Swinemünde an den Tagen Mittwochs und Freitags nicht wie früher angezeigt um 7 Uhr, sondern erst um 8 Uhr Morgens stattfinden wird. An den Tagen Montags und Sonnabends erfolgt solche wie bisher 2 Uhr Nachmittags. Stettin, den 16ten Juni 1843.
Comité der Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei.

Wer eine gute freie Drehrolle zu verkaufen hat, melde sich im Hôtel de Prusse.

Dampfschifffahrt zwischen Stettin, Wollin und Cammin.

Das Dampfschiff »Wollin« setzt seine Fahrten wie bisher fort und geht
jeden Montag und Donnerstag, Morgens 9 Uhr, von Stettin nach Wollin und Cammin,
jeden Dienstag und Freitag, Morgens 9 Uhr, von Cammin nach Wollin und Stettin zurück.
Näheres bei Herrn Gottlieb Köppe in Wollin, auf dem Dampfschiff selbst und auf meinem Comptoir, wo auch Billets zu diesen Fahrten ausgegeben werden.
Stettin, den 12ten Juli 1843.
Friedrich Poll.

Lustfahrt nach Swinemünde.
Mit dem Dampfschiff Wollin wird am nächsten Sonntag den 16ten Juli eine Lustfahrt mit Musik nach Swinemünde und zurück unternommen.
Abfahrt hier am Haupt-Eisen-Magazin Morgens 5 Uhr.
Abfahrt in Swinemünde Nachmittags 4 Uhr.
Preis incl. Musik 1 Thlr. 10 sgr. à Person.
Billets, welche nur in gewisser Anzahl ausgegeben werden, sind auf meinem Comptoir zu lösen.
Friedrich Poll.

Das Dampfschiff »Cammin« wird im Laufe dieses Sommers so viel wie möglich Sonntags bei schönem Wetter Spazierfahrten auf dem Strome machen und in Frauendorf und Gotzlow anlegen.
In solchen Fällen soll die Ankündigung der Fahrten dadurch stattfinden, daß das Schiff Sonntags Vormittags beim Haupt-Eisen-Magazin anlegt und 3 Flaggen aufzieht.
Die erste Abfahrt geschieht dann Nachmittags 3 Uhr.
Stettin, im Juli 1843. Sauer & Sapel.

Gründlichen Unterricht im Schneidern ertheilt
Bertha Fischer, geb. Bock,
Petersstraße No. 653.

Es werden zwei junge, sich noch leicht gewöhnende Hunde, von wachsamer Race, zu kaufen verlangt. Wo? sagt die Zeitungs-Expedition.

Lotterie.

Zur 1sten Klasse 88ster Lotterie, welche den 20sten d. M. gezogen wird, sind noch Loose zu haben bei
J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Geldverkehr.

Auf ein hiesiges neuerbauetes Wohnhaus kann eine zur ersten Stelle eingetragene Obligation von 4400 Thlr. sogleich oder später cedirt werden. Das Nähere große Lastadie No. 83.